

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/95 DER KOMMISSION**

vom 26. Juni 1995

**zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates  
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-  
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für  
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen  
Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1441/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die  
Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-  
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-  
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-  
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung  
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-  
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle  
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen  
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-  
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen  
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von  
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-  
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-  
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen  
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-  
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe  
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-  
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-  
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-  
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die  
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leberoder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im  
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-  
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets  
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-  
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der  
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,  
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,  
Milch oder Honig festgesetzt werden.Carazolol, Diazinon und Spiramycin (zur Anwendung bei  
den Tierarten Rinder und Hühner) sollten in Anhang I  
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen  
werden.Lecirelin, Natriumdichloroisocyanurat, Dinoprostrome-  
thamine, Salzsäure, Apfelsäure, L-Weinsäure und ihre  
mono- und di-basischen Natrium-, Kalium- und Cali-  
ciumsalze, Benzylalkohol, Ethanol, N-Butanol sollten in  
Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-  
nommen werden.Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen  
werden können, sollten Danofloxacin und Erythromycin  
in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-  
nommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersu-  
chungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen  
geltende Zeitraum, gemäß Anhang III der Verordnung  
(EWG) Nr. 2377/90 festgelegt, für Tylosin und Spira-  
mycin (zur Anwendung bei der Tierart Schweine) zu  
verlängern.Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rück-  
stände von Dimetridazol festzusetzen, da Rückstände in  
jeder Konzentration in Lebensmitteln tierischen  
Ursprungs eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrau-  
chers darstellen können. Demzufolge wird Dimetridazol  
in das Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung  
(EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den  
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,  
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

81/851/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(2)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

ANHANG

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
"1.2.4.3. Spiramycin	Summe von Spiramycin und Neospiramycin	Rinder	300 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Leber, Nieren, Fett Muskulatur Milch	
		Geflügel	400 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Leber Fett + Haut Muskulatur"	

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Endoparasiten
- 2.2.3. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
"2.2.3.1. Diazinon	Diazinon	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	700 µg/kg 20 µg/kg	Fett Nieren, Leber, Muskulatur	
		Rinder, Schafe, Ziegen	20 µg/kg	Milch"	

- 3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken
- 3.2. Mittel, die auf das autonome Nervensystem wirken
- 3.2.1. Antiadrenergika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
"3.2.1.1. Carazolol	Carazolol	Schweine	25 µg/kg 5 µg/kg	Leber, Nieren Muskulatur, Fett + Haut"	

## B. Anhang II wird wie folgt geändert :

## 1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
1.6. Salzsäure		
1.7. Natriumdichloroisocyanurat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Rinder, Schafe, Ziegen	Zur Verwendung als Hilfsstoff Nur zur äußerlichen Anwendung*

## 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
2.20. Lecithin	Rinder, Equiden, Kaninchen	
2.21. Dinoprostromethamine	Alle Säugetierarten	
2.22. Apfelsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
2.23. L-Weinsäure und ihre mono- und di-basischen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
2.24. Benzylalkohol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
2.25. Ethanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
2.26. N-Butanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff*

## C. Anhang III wird wie folgt geändert :

## 1. Mittel gegen Infektionen

## 1.2. Antibiotika

## 1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.2.1. Spiramycin	Spiramycin	Schweine	600 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Leber Nieren, Muskulatur Fett	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Spiramycinäquivalente angegeben
1.2.2.2. Tylosin	Tylosin	Rinder, Schweine, Geflügel Rinder	100 µg/kg 50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Nieren Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.2.3. Erythromycin	Erythromycin	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Rinder, Schafe Geflügel	400 µg/kg 40 µg/kg 200 µg/kg	Leber, Nieren, Muskulatur, Fett Milch Eier	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquivalente angegeben*

1.2.4. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
*1.2.4.1. Danofloxacin	Danofloxacin	Rinder  Geflügel	900 µg/kg 500 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg  1 200 µg/kg 600 µg/kg 300 µg/kg	Leber Nieren Muskulatur Fett  Leber, Nieren Fett + Haut Muskulatur	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997*

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

\*5. Furazolidon\*